

ren ein und der andere gnüßlich berechtiget ist, durch niemand exerciret, das Grasen im Holze, der Gebrauch des Leseholzes, und die Ausrodung derer Stöcke ohne Concession nicht, auch nur allein auf die oben Caput IX. erwähnte Weise gestattet, die Wege und Stege im Walde nicht erweitert, oder wohl gar neue gemacht, das Ringeln und Schälten derer Bäume und alle andere in der Forst-Ordnung angemerkte oder sonst noch vorkommende Mißbräuche eingestellet werden. Daher er nicht allein die ihm in specie anvertraute Refier, sondern auch sämmtlich übrige des Raths Forste und Waldungen täglich, und so weit er kommen kan, bereuten, darauf nach erheischender Nothdurfft des Tages und Nachts gute Acht haben, den andern Förster und die Fußknechte, daß sie dergleichen thun, anermahnen, und da sie sich hierinnen unfleißig, nachlässig oder wohl gar untreu erzeigen sollten, solches dem regierenden Bürgermeister geziemend anmelden; die übrigen betretenen Verbrechere pfänden, das Pfand in die nächsten Gerichten liefern, darüber eine Specification halten, und bey dem Rathe mit deutlicher Anzeigung des Verbrechens zur Bestrafung, welche unter der Forst-Nutzung gehörigen Orts mit zu berechnen sind, eingeben.

Holz-Handel zu treiben, soll ihm bey Straffe der Cassation verbotten seyn, und solcher unter keinerley Prætext gestattet werden, daher er auch auf die übrigen Forst-Bedienten dieserhalb fleißige Obacht zu haben schuldig ist.

Die eingerissene Holz-Dieberey soll er, so viel möglich, verhüten, und hierbey ohne Ansehung der Person pfänden, und pfänden lassen, damit solche Holz-Diebe nach geschehener Anzeigung gehörig und mit allem Ernst bestraffet werden können, in wiedrigen Fall er zugleich mit denen übrigen Forst-Bedienten vor das Gestohlene zu stehen hat.

Denen Wild-Dieben und Raub-Schützen soll er mit aller Behutsamkeit nachstellen, solche ausfündig zu machen und einzubringen suchen, weswegen er mit denen benachtbarten Böhmischen Forst-Bedienten gutes Vernehmen pflegen und benöthigten Falls communiciren wird.

Wie es wegen der Wildbahne zu halten, und was ihm hierbey obliegt, ist unter folgenden Capiteln von der Jagd-Ordnung gemeldet, dem er selbst nachzukommen, und in keine Wege darwieder handeln zu lassen, bemühet leben soll.

Es hat sich auch derselbe, wenn ihm nicht ganz besondere wichtige Verrichtungen abhalten, wöchentlich wenigstens einmahl an denen ordentlichen Raths-Tagen auf dem Rathhause finden, und seine Gegenwart dem regierenden Bürgermeister melden zu lassen, dem er, was im Holz-Forst- und Jagd-Sachen vorgegangen, rapportiren, und dessen weitere Verordnung und Anstalten erwarten muß.

J

Und